

Auszahlung kommen, mit Zustimmung der betreffenden Behörde inmittelst gegen Zinsen auszuliefern.

Vormünder und Curatoren sind sogar verpflichtet, für dergleichen Auszahlungen zu sorgen. Nur haben sie, bei der ihnen obliegenden eigenen Verantwortlichkeit, wegen der erforderlichen Sicherheit die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und überhaupt die obervormundschaftliche Genehmigung einzuholen.

§. 14.

Die Zurückzahlung und Ausantwortung eines Depositum ist, außer dem Falle einer Inhibition, den selbstständigen und dispositionsfähigen Interessenten nicht zu versagen.

Hat das Gericht irgend ein Bedenken oder entsetzet sonst über die Auszahlung oder Rückgabe Zweifel, so ist kein förmlicher Proceß einzuleiten, vielmehr vor allen Dingen von den Gerichten Bericht zur Landesregierung zu erstatten, oder von den Beetheiligten Anzeige dabeist zu machen, worauf von dieser Behörde die erforderliche Weisung oder Entscheidung zu ertheilen ist.

§. 15.

Ueber jede ganz oder theilweise erfolgende Ausgabe oder Rückgabe eines Depositum ist eine sorgfältige Registratur ganz so, wie nach §. 6. bei der Annahme, anzufassen, von sämtlichen Schlüsselinhabern und dem Empfänger zu unterschreiben und von letzterem der Empfang ausdrücklich zu bekennen.

Alle solche Registraturen sind in dem §. 7. vorgeschriebenen Protocollbände aufzuwahren, jederzeit aber abschriftlich zu den betreffenden Acten zu bringen.

§. 16.

Im Laufe eines jeden Jahres ist der Depositentasten wenigstens einmal von sämtlichen Schlüsselinhabern zu stützen, der gesammte Depositalbestand nach dem Depositenbuche zu revidiren und das Resultat dieser Verhandlung im Depositenprotocolle zu bemerken.

§. 17.

Jeder Schade oder Verlust, welcher an den gerichtlich niedergelegten Gegenständen durch Untreue, Nachlässigkeit und andere widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entsteht, ist von dem Gerichtsinhaber, bei den Justizämtern aus dem landesherrenlichen Fiskus, in den Städten aus der Kammerei, auf dem Lande von dem Gerichtsherrn, selbstschuldnerisch zu